



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 18. Januar 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
Öffentliche Bekanntmachung	2	Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Öffentliche Bekanntmachung	7	Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt
Öffentliche Bekanntmachung	9	Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße
Öffentliche Bekanntmachung	11	Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße
Öffentliche Bekanntmachung	13	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 15. Januar 2013
Öffentliche Bekanntmachung	16	Einladung Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

- In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW).
Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.
 - Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).
 - Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
- In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

- b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Meerbusch, den 10. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33

Mönchengladbach, 20.12.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33 - 7 09 01

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss vom 26.03.2009 der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 3 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Deich-Meerbusch-Lank wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geändert:

Zum dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Meerbusch

Gemarkung Ilverich	Flur 6	Flurstücke	41 - 48, 56 - 59, 186, 188, 190, 200, 206, 237, 239, 241
---------------------------	---------------	-------------------	---

Gemarkung Lank	Flur 7	Flurstück	213
Gemarkung Nierst	Flur 9	Flurstücke	64, 76
Gemarkung Langst-Kierst	Flur 7	Flurstücke	139, 249, 269, 271, 280, 281, 328, 361 – 369, 375, 377
Gemarkung Langst-Kierst	Flur 9	Flurstück	135, 149

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Krefeld

Gemarkung Gellep-Stratum	Flur 29	Flurstücke	207, 238
---------------------------------	----------------	-------------------	-----------------

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Meerbusch

Gemarkung Langst-Kierst	Flur 9	Flurstück	147
Gemarkung Langst-Kierst	Flur 13	Flurstücke	1, 7 – 40, 59 - 76
Gemarkung Nierst	Flur 15	Flurstücke	1 – 5, 8, 11 – 35, 43, 46, 92 – 96
Gemarkung Nierst	Flur 21	Flurstücke	15 – 17, 21 – 38
Gemarkung Nierst	Flur 22	Flurstücke	1 – 3, 5 – 35, 39 - 47, 56 – 58, 64, 67 – 71, 73 – 79, 82 - 85
Gemarkung Nierst	Flur 23	Flurstücke	1 – 9, 13 – 18, 54, 55, 57

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Meerbusch-Lank hat damit eine Größe von ca. 596 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbeschluss mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der Bezirksregierung Düsseldorf, -Außenstelle Mönchengladbach-, Zimmer 304, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
5. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 26.03.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Deich Meerbusch-Lank mit Sitz in Meerbusch.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).
- 6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe

Der Deichverband Meerbusch-Lank hat den Rheindeich zwischen Meerbusch-Langst-Kierst und Krefeld in dem Abschnitt zwischen Rhein-Strom-km 753,8 und 760,5 (linkes Ufer) auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis-Neuss, und der Stadt Krefeld gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 03.09.2008 saniert (Erhöhung und Verbreiterung). Auf Antrag der Bezirksregierung Düsseldorf als Enteignungsbehörde wurde mit Beschluss vom 26.03.2009 das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG eingeleitet.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deichbaumaßnahme bedingten Landverlust zur Vermeidung von Härten auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.

Der Flächenbedarf für die Deichbau- und Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 35 ha, die in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden sollen. Zur Zeit der Einleitung des Verfahrens lagen ca. 10 ha Vorratsland vor. Diesem Umstand war die Abgrenzung des Verfahrensgebietes geschuldet. Zwischenzeitlich konnte Ersatzland in ausreichendem Umfang erworben werden, so dass kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG erhoben werden muss.

Mit diesem Beschluss werden Flächen ausgeschlossen, die im Einleitungsbeschluss im wesentlichen für die Landaufbringung einbezogen worden waren und heute für eine Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes nicht mehr benötigt werden.

Die Zuziehung von Grundstücken mit diesem Beschluss erfolgt aus mehreren Gründen:

- Grundstücke, die durch die Deichbaumaßnahme in Anspruch genommen wurden, aber bislang nicht im Flurbereinigungsgebiet liegen, werden zugezogen, um sie im Rahmen der Bodenordnung in das Eigentum des Deichverbandes Meerbusch-Lank zu überführen.
- Grundstücke im Eigentum des Deichverbandes Meerbusch-Lank, die bislang nicht im Flurbereinigungsgebiet liegen, werden zugezogen, um die Möglichkeiten der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes zu optimieren.
- Im Bereich der Ortslage Langst-Kierst werden Straßengrundstücke zugezogen, um Möglichkeiten einer erleichterten vermessungstechnischen Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens auszuschöpfen.

Mit den im Verfahren verbleibenden Flächen kann einerseits der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Deich Meerbusch-Lank möglichst vollkommen erreicht werden, andererseits werden nicht mehr Flächen als nötig einbezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

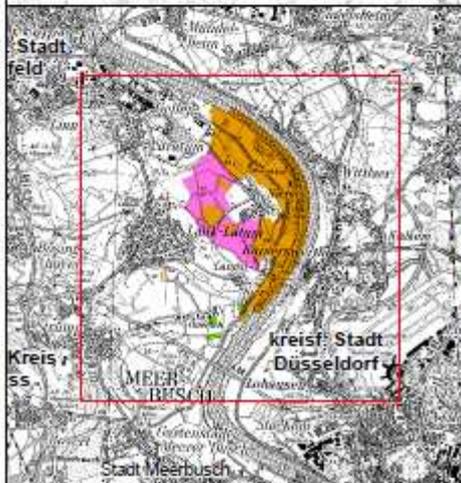
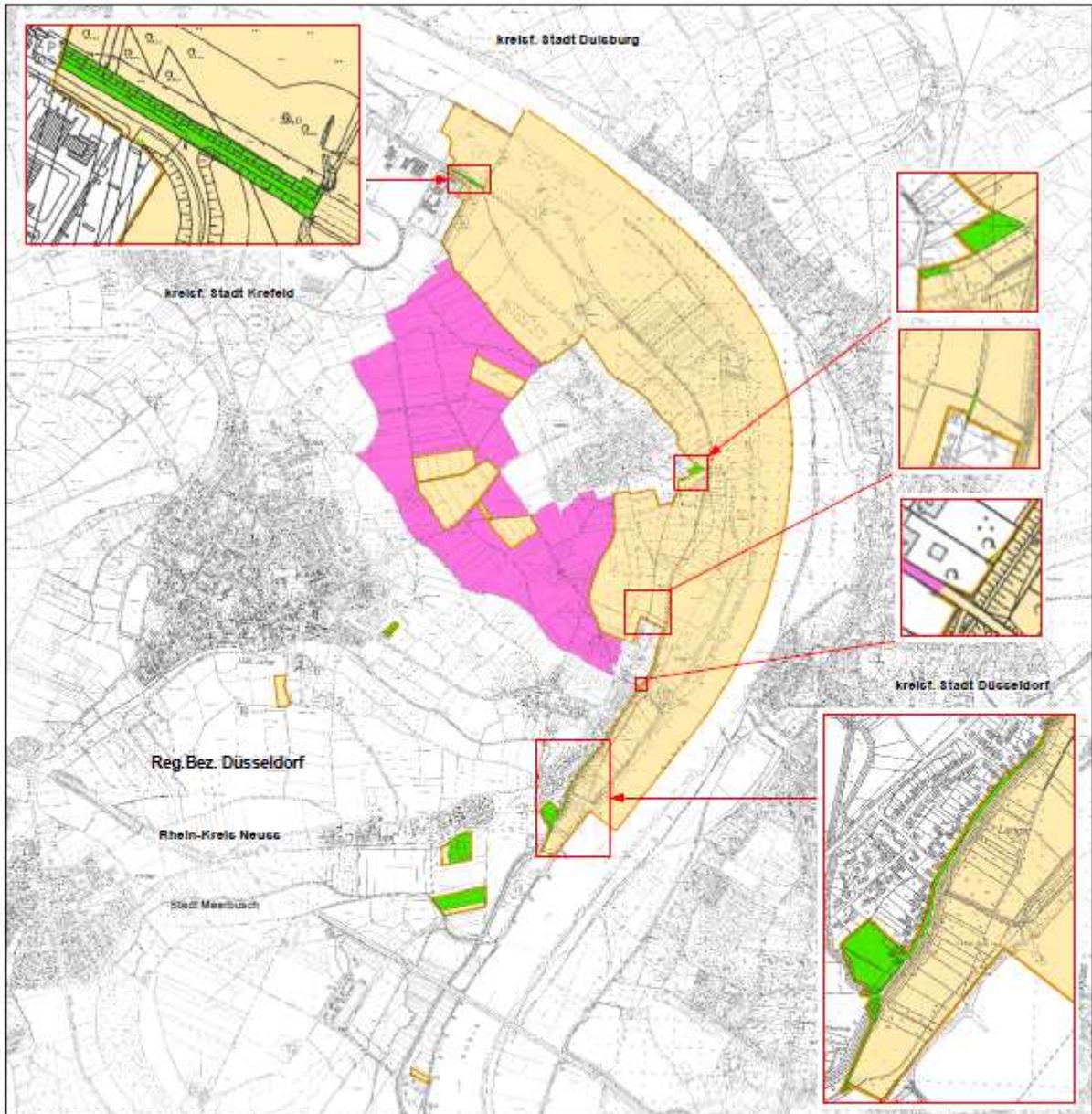
Im Auftrag (LS)
(Huber)

Meerbusch, den 15. Januar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter



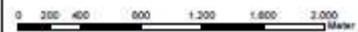
Anlage
 zum 4. Änderungsbeschluss
 der Bezirksregierung Düsseldorf
 als Flurbereinigungsbehörde
 vom 20. Dezember 2012.

- Legende**
- Flurbereinigungsgebiet einschließlich 3. Änderungsbeschluss
 - zugezogen
 - ausgeschlossen
 - Flurbereinigungsgrenze
 - Stadtgrenze
 - Regierungsbezirksgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze

Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 33
 Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte
 zum 4. Änderungsbeschluss

Flurbereinigung
 Deich Meerbusch Lank
 Az.: 33 - 7 09 01



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 © Geobase NRW 2012

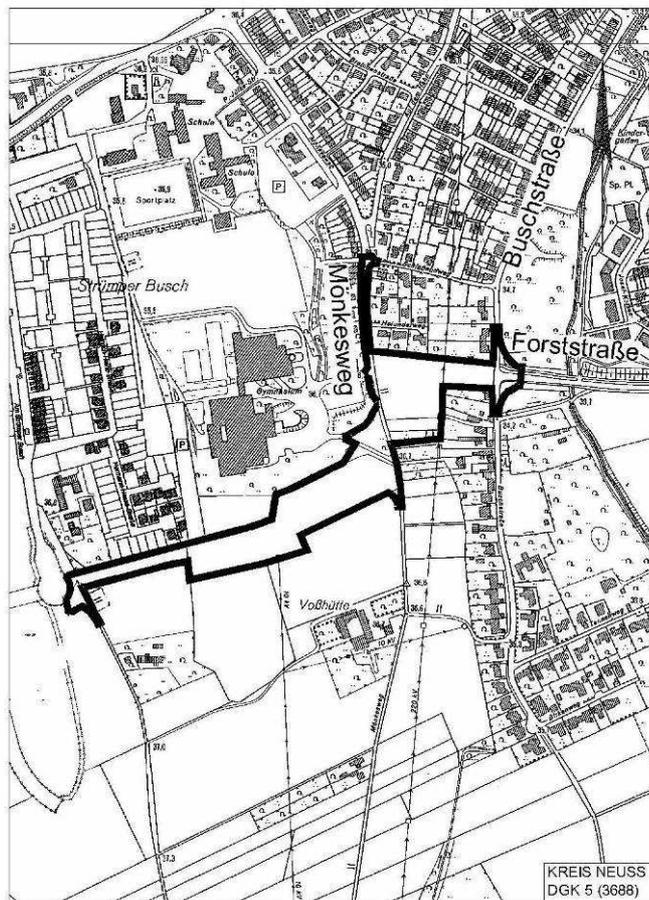
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 11. Januar 2013

Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 den Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung – einschließlich ihrer Änderung auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen - gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 20. September 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 20. September 2011 und des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Ablauf des 08.12.2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Planes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 11. Januar 2013, Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch, Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB sowie der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 11. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

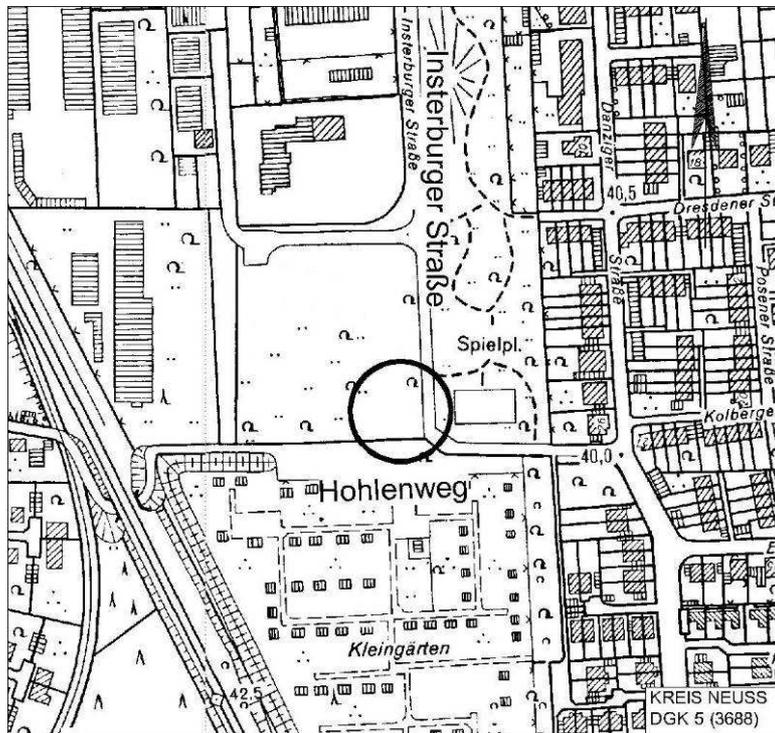
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Januar 2013

Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße

Der Rat der Stadt hat am 20. Mai 2010 den Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke 1190, 1233 und 1235 der Flur 5 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 4. Mai 2010 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 4. Mai 2010 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Ablauf des 07.06.2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 53 A und Nr. 173 A außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Januar 2013, Bebauungsplan Nr. 295, Meerbusch-Osterath, Kindergarten Insterburger Straße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der DIN 4109 in der am 20. Mai 2010 geltenden Fassung liegen ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 16. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

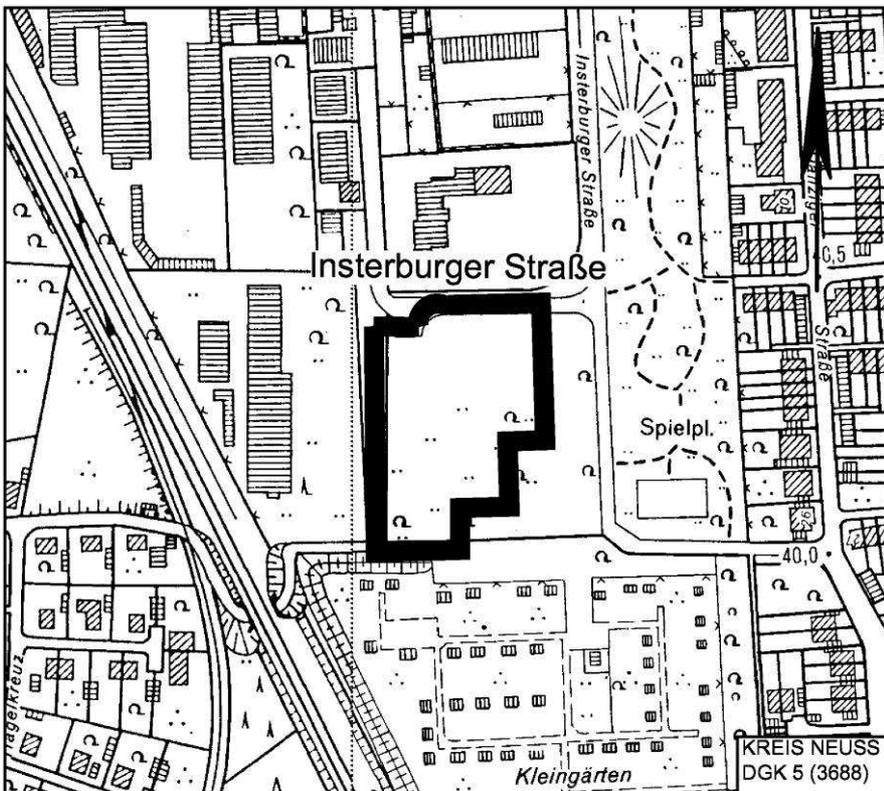
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Januar 2013

Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße

Der Rat der Stadt hat am 20. Dezember 2011 den Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 1377 (teilweise) der Flur 5 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung einschließlich ihrer Änderungen auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 22. November 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung zu eigen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 22. November 2011 vor. Die zu dem Abwägungsbeschluss des Ausschusses gehörende Vorlage mit den eingegangenen Stellungnahmen war dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Ablauf des 16.01.2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 53 A und Nr. 173 A außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 16. Januar 2013, Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Anhang 1 des Abstandserlasses des MUNLV NRW liegen ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

HINWEIS

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 16. Januar 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 15. Januar 2013

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 20.12. 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	122.010.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.556.280 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.042.840 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.728.410 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.347.900 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.447.537 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.300.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	15.790.040 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	6.545.930 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	35.000.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zugeordnet.

§ 9

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe- aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie – unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - der Kämmerer einschließlich 250.000 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind,
- Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über – und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gem. § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.
- Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% des Haushaltsvolumens übersteigt.
- Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.

8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO NW i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 EUR festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss / Grevenbroich mit Verfügung vom 08. Januar 2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21. Januar 2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 15. Januar 2013

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Jagdgenossenschaft
Strümp/Ossum-Bösinghoven
Der Jagdvorsteher**

Meerbusch, den 17.01.2013

Einladung zu der am **Dienstag, den 26. Februar 2013 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Büker, Bösinghovener Str. 94, 40670 Meerbusch- Bösinghoven stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung** der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven

Tagesordnung

1. Genehmigung der Haushalts- und Jagdpachtverteilungspläne von 2011 bis 2013
2. Beschluss über die Aufstellung eines vierjährigen Haushaltsplanes für die Zeit von 2013 bis 2017
3. Bericht über die Prüfung der Jagdgenossenschaftskasse von 2010 bis 2012
4. Entlastung von Vorstand und Schrift- und Kassenführer für die Rechnungsjahre von 2010 bis 2012
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für die Jagdverpachtung ab. 1.4.2017
8. Verschiedenes

gez.

Hans Strucker
Jagdvorsteher